

Anmeldung der Wahlwerbung und Wahlvorschläge für die Wahlen in die **Gemeindevertretung**

Wahlanmeldung:

- Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl in die Gemeindevertretung beteiligen wollen, haben dies bis spätestens **Freitag, den 31. Jänner 2025** dem Leiter der Gemeindewahlbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages der Frist zu übergeben.
- Die Anmeldung (siehe Beilage WANmeldung-Gemeindevertretung bzw. WANmeldung-Gemeindevertretung-Parteifraktion – **ACHTUNG**: für bereits vertretene Parteien und neue Parteien gibt es unterschiedliche Formulare!) hat zu enthalten:
 - die unterscheidende **Parteibezeichnung und** allenfalls eine Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
 - die Bezeichnung des **zustellbevollmächtigten Vertreters** der Partei und **seines Stellvertreters** (Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz)
 - Die Wahlanmeldung muss von mindestens 10 in der Gemeinde wahlberechtigten Personen **eigenhändig und urschriftlich unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften)**. Bei Wahlvorschlägen, die von Parteifraktionen eingebracht werden, die bereits in der Gemeindevertretung vertreten sind, genügen an Stelle der Unterschriften der Wahlberechtigten der Gemeinde die Unterschriften der Mehrheit der Gemeindevertreter dieser Fraktion. Den Unterschriften, die direkt auf dem Wahlvorschlag anzubringen sind, ist neben dem Familien- und Vornamen auch das Geburtsjahr und die Wohnadresse beizufügen.

Wird in der Gemeinde bis spätestens Freitag, den 31. Jänner 2025 **wenigstens eine solche Anmeldung erstattet** oder ein Wahlvorschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung eingebracht, so **hat sowohl jene Wählergruppe, welche die Anmeldung erstattet hat, als auch jede andere Wählergruppe die Möglichkeit, sich an der Wahlwerbung zu beteiligen und bis spätestens 07. Februar 2025** dem Leiter der Gemeindewahlbehörde einen **schriftlichen Wahlvorschlag** vorzulegen.

Wird dagegen bis zur genannten Frist **keine einzige Wahlanmeldung oder kein Wahlvorschlag eingebracht**, gilt die Frist für die Einbringung des Wahlvorschlages als versäumt. In diesem Fall sind die Wahlen nach dem 9. Abschnitt des GWG abzuwickeln (**Mehrheitswahlverfahren**).

Wahlvorschlag:

- Der Wahlvorschlag ist **persönlich zu übergeben** und kann nur Berücksichtigung finden, wenn er bis **spätestens Freitag, dem 07. Februar 2025, 17.00 Uhr** einlangt.
- Der Wahlvorschlag (siehe Beilage WVorschlag-Gemeindevertretung bzw. WVorschlag-Gemeindevertretung-Parteifraktion **ACHTUNG**: für bereits vertretene Parteien und neue Parteien gibt es unterschiedliche Formulare!)) hat zu enthalten:

- die **unterscheidende Parteibezeichnung** und allenfalls eine Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- die **Parteiliste**, d.i. ein Verzeichnis von höchstens 24 Wahlwerbern, in der beantragten, mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsdatums, Geburtsortes und Hauptwohnsitzes sowie allfälliger akademischer Grade jedes Wahlwerbers; bei Wahlwerbern, die ausländische Unionsbürger sind, ist eine förmliche Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen (siehe Beilage ErklärungWählbarkeit-Unionsbürger), in der er bestätigt, dass es im Staat, dessen Bürger er ist, nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
 - In die Gemeindevertretung ist jeder Landesbürger und Unionsbürger wählbar, der
 - am 31.12.2024 in der betroffenen Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat
 - spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden oder zu einer bedingten nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist
- die Bezeichnung des **zustellbevollmächtigten Vertreters** der Partei und **seines Stellvertreters** (Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz)
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde wahlberechtigten Personen eigenhändig und urschriftlich unterschrieben sein (**Unterstützungsunterschriften**). Den Unterstützungsunterschriften, die direkt auf dem Wahlvorschlag anzubringen sind, ist neben dem Familien- und Vornamen auch das Geburtsjahr sowie die Adresse des Hauptwohnsitzes beizufügen. Bei Wahlvorschlägen, die von Parteifraktionen eingebracht werden, die bereits in der Gemeindevertretung vertreten sind, genügen an Stelle der Unterschriften der Wahlberechtigten der Gemeinde die Unterschriften der Mehrheit der Gemeindevertreter dieser Fraktion.
 - Es ist zu beachten, dass Wählergruppen, die eine Anmeldung UND einen Wahlvorschlag einbringen, sowohl für die Anmeldung als auch für den Wahlvorschlag die erforderlichen Unterschriften beizubringen haben.
- In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur aufgenommen werden, wenn er hiezu seine schriftliche Zustimmung erklärt hat. Die **Zustimmungserklärung** (siehe Beilage Zustimmungserklärung-Gemeindevertr.) ist vom Wahlwerber eigenhändig zu unterfertigen. Sämtliche Zustimmungserklärungen sind dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Wahlvorschläge für die **Wahl des Bürgermeisters**

- Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine Wählergruppe einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung einbringt.
- Eine Partei darf nur jenen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen, der in ihrer **Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung an der ersten Stelle gereiht** ist.
- Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss **gleichzeitig** mit dem Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung eingebracht werden, somit spätestens bis zum 07. Februar 2020, 17.00 Uhr (sofern eine Wahlanmeldung bis zum 31.01.2025 eingebracht wurde).
- Der Wahlvorschlag (siehe Beilage WVorschlag-Bürgermeisterdirektwahl) hat zu enthalten:
 - die **unterscheidende Parteibezeichnung**
 - den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und den Hauptwohnsitz sowie allfällige akademische Grade des Wahlwerbers
 - die eigenhändige und urschriftliche Unterschrift von mehr als der Hälfte jener Wahlwerber, die auf der Parteiliste für die Wahlen in die Gemeindevertretung enthalten sind
 - die Zustimmungserklärung (siehe Beilage Zustimmungserklärung-Bürgermeister) des Wahlwerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird
 - als Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer Bürger der Gemeinde (Hauptwohnsitz und Österreichische Staatsbürgerschaft), in die Gemeindevertretung wählbar und somit nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;
- Der Zustellbevollmächtigte einer Partei für die Wahlen in die Gemeindevertretung ist auch Zustellbevollmächtigter für die Wahl des Bürgermeisters.